

99089046261000

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Entgegennahme

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011707/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, Pyrotechnik, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Kleinfeuerwerk, Kleinstfeuerwerk, Knaller, Böller, Raketen, Feuerwerksbatterien, Feuerwerksraketen, explosionsgefährliche Stoffe, Feuerwerkskörper, Großfeuerwerk
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.02.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	[§ 23 Absatz 3 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html) [§ 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html)) [§ 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html)
Teaser	Wenn Sie ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen abbrennen möchten, ist dies vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	Bevor Sie pyrotechnisches Feuerwerk abbrennen dürfen, müssen Sie dies anzeigen. Dies ist der Fall, sofern es sich bei den beabsichtigten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2, F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 handelt. In der Nahe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen Feuerwerkskörper nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden (für Raketen mindestens 200 m und im Übrigen mindestens 50 m Abstand). Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nahe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern ist verboten. Zu beachten ist, dass eine Anzeige nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden kann.
Erforderliche Unterlagen	Fügen Sie Ihrer Anzeige alle erforderlichen Angaben und Unterlagen bei, damit die Behörde Ihr Vorhaben prüfen kann:

Modul

Sachverhalt

- Beschreiben Sie Ihr Vorhaben und den Standort des geplanten Feuerwerks ausführlich. Machen Sie insbesondere folgende Angaben:
 - Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide oder des Befähigungsscheines und die ausstellende Behörde
 - Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks
 - Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes
 - die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit
 - Fügen Sie Ihrer Anzeige Ihre Erlaubnis oder Ihren Befähigungsnachweis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bei.

Voraussetzungen

Sie müssen einen Befähigungsschein besitzen oder Ihnen muss die Erlaubnis einer Behörde vorliegen, um eine Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände tätigen zu dürfen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Gehen Sie wie folgt vor um eine Anzeige zu tätigen:

- Legen Sie den Sachverhalt schriftlich dar (Hierfür benötigen Sie kein Formular).
- Beschreiben Sie das Vorhaben und den Standort ausführlich.
- Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.
- Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlussigkeit geprüft.
- Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert.
- Eine Rückmeldung nach erfolgreicher Prüfung erfolgt nicht.

Bearbeitungsdauer

Bis zu 14 Tage

Frist

Beachten Sie die folgenden Anzeigefristen für das von

Modul	Sachverhalt
	Ihnen geplante Feuerwerk: Anzeigefrist von 2 Wochen vor Abbrennen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien • F2, für Feuerwerke in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. • F3, F4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig Anzeigefrist von 4 Wochen vor Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen in unmittelbarer Nähe von • Eisenbahnanlagen • Flughafen • Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/info/11252980/n0/ https://www.hamburg.de/service/info/11252980
Hinweise	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	Anzeigespflichtig sind: • Feuerwerkskörper der Kategorie F2 oder F3 • Großfeuerwerke der Kategorie F4 • Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 oder T2 • sonstige Feuerwerkskörper der Kategorie P1 und P2 Fristen zur Anmeldung betragen 2 bzw. 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in German)